

Allgemeine Geschäftsbedingungen der pro-fil kunststoff GmbH

Trabeniger Straße 1, 9241 Wernberg, Österreich

Fassung vom 13.11.2019

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage aller Vertragsabschlüsse der pro-fil kunststoff GmbH (AN) und werden durch Übermittlung zu einem integrierenden Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, die zwischen dem Auftragnehmer (kurz AN) und Auftraggeber (kurz AG) abgeschlossen werden. Sie regeln die Erbringung und Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen zwischen den Vertragsparteien. AN liefert und leistet ausschließlich zu den Bedingungen dieser AGB. Entgegenstehende AGB oder Einkaufsbedingungen des AG werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Angaben des AG über andere als in diesen AGB angeführte Fristen und Ansprüche für Gewährleistung und sonstige Ansprüche sind in jedem Fall ungültig. Überhaupt sind allfällige von diesen AGB abweichende Bedingungen nur gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen und von beiden Vertragsparteien unterfertigt worden sind. Diese AGB enthalten alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen allfällige frühere zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien gelten als nicht getroffen. Der mündliche Verzicht auf die Schriftform wird einvernehmlich ausgeschlossen. Vertreter und selbstständige Handelsvertreter des AN sind nicht berechtigt, Verträge abzuschließen bzw. Vertragsänderungen vorzunehmen oder Sonderkonditionen zu vereinbaren, außer sie sind hierzu ausdrücklich befugt, was durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung oder Vollmacht nachzuweisen ist. Mit der Abgabe eines Auftrags oder Bestellung stellt der AG ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot an den AN zum Erwerb des Produktes und unterwirft sich der AG unabdingbar den Bestimmungen dieser AGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle zwischen dem AG mit dem AN als vereinbart.

2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Eine solche unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck und geäußerten Parteiwillen der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht; dies, ohne dass eine der Vertragsparteien unverhältnismäßig

benachteiligt wird. Dasselbe gilt analog für rechtliche Lücken.

3. Aufrechnungs- Zessionsverbot

Der AG darf mit eigenen Forderungen gegen Forderung des AN nicht aufrechnen und darf geschuldete Beträge nicht zurückbehalten, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Eine Abtretung oder Zession von Forderungen des AG gegenüber dem AN an Dritte ist nicht zulässig.

4. Preise

Angebotene Preise verstehen sich netto exkl. Umsatzsteuer. Falls nicht freibleibend angeboten, gelten diese Preise nur drei Monate ab dem Zeitpunkt der Angebotslegung. Der AN behält sich vor, Preisänderungen auf Grund von Rohstoffpreisänderungen an den AG angemessen weiter zu verrechnen. Sofern der AG Leistungsänderungen anordnet, die eine Mehrleistung bedeuten und den vereinbarten Preis beeinflussen, ist der AN berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen. Order von Nachbestellungen sind wie Neuaufträge zu behandeln und Preise immer neu zu vereinbaren.

5. Lieferung, Lieferfristen und -termine

Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen durch den AG (der zu bearbeitenden Materialien) und sonstiger Vorlieferanten. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten und gelten als solche, wenn die Lieferung das Werk zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen hat oder die Lieferbereitschaft dem AG mitgeteilt wurde. Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so gilt dieser ausschließlich für den Zeitpunkt des Versandes durch den AN. Bei Bearbeitung von Produkten, welche vom AG bereit zu stellen sind, beginnen vereinbarte Fristen erst ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Produkte im Werk des AN durch den AG zu laufen. Der AN ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Kosten die durch Annahmeverzug entstehen, hat der AG zu tragen. Reklamationen aufgrund von Beschädigungen können nur anerkannt werden, wenn die Art der Beschädigung vom AG bei der Übernahme detailliert auf dem Frachtbrief vermerkt wird, diese photographisch festgehalten und diese Dokumentation umgehend dem AN übermittelt wird. Der AG hat eine solche beschädigte Ware, soweit wirtschaftlich sinnvoll, dem AN umgehend zu retournieren. Alle Frachtkosten und die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung (Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen

schriftlichen Wunsch des AG abgeschlossen) gehen zu Lasten des AG.

6. Zahlung

Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug spesenfrei fällig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Teillieferungen oder Bemängelungen zurück zu halten. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug oder Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen gilt der jeweils gesetzliche Zinssatz (§ 456 UGB) von derzeit 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz als vereinbart. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen des § 456 UGB. Der AG ist auch verpflichtet, für den Fall des Verzugs, die dem AN entstehenden Mahn- und Inkassospesen, als Schadenersatz zu ersetzen. Jedenfalls ist auch ein ansonsten vereinbarter Skontoabzug unzulässig, soweit Kaufpreisforderungen aufgrund älterer fälliger Rechnungen noch unbeglichen sind. Dies gilt in diesem Fall auch für die Bezahlung zeitlich grundsätzlich in die Frist für Skontoabzugsberechtigung fallende Zahlungen durch den AG. Sollte der AG auch nach Setzung einer Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sein, so berechtigt dies den AN ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden, wie Mahn- und Betriebskosten, etc. bleiben davon unberührt. Eingeräumte Preisnachlässe, etc. können diesfalls vom AN zurückgefordert werden, Bonuszahlungen müssen nicht geleistet werden.

7. Auftragsbearbeitung, Verpackung und Fracht

Grundsätzlich gilt die Auftragsbestätigung als vom AG angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Übermittlung widersprochen wird. Produktionsbedingt können bei Hohlkehlsockelleisten (profil.dfp und pro-fil.btf) Längenabweichungen von +-1 cm auftreten und sind vom AG zu akzeptieren. Die Verpackung der Ware erfolgt durch den AN jeweils für LKW- Bahn- Paketdienstversand je nach Ware und Vereinbarung ansonsten handelsüblich. Der AN wird den AG über die voraussichtliche Absendung der Ware in Kenntnis setzen, wobei ein E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse grundsätzlich genügt. Der AG ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die

Übernahme von ihm korrekt durchgeführt werden kann. Wenn der AG keine bestimmte Person oder Abgabestelle bekannt gibt, gilt die bei Bestellung angegebene Adresse auch als Abgabeort.

8. Restmaterial

Restmaterial des AG, welches von diesem nach abgeschlossener Auftrags Erfüllung trotz Aufforderung nicht binnen 1 Monat nach Aufforderung vom AG abgeholt wird, geht vereinbarungsgemäß in das Eigentum des AN über, welcher berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, dieses zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden.

9. Gefahrenübergang

Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, wird der Versand der Ware durch den AN organisiert. Hierbei gilt die Klausel CPT (Incoterms 2000) als vereinbart, wobei der AG alle Kosten der Fracht zu tragen hat. Der Gefahrenübergang entsteht bei Übergabe an den ersten Frachtführer durch den AN.

10. Stornierung

Die Stornierung von Aufträgen oder Teilen von Aufträgen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AN. Der AG hat alle Kosten zu tragen, welche im Zuge der Stornierung des Auftrags anfallen. Bei Sonderanfertigungen hinsichtlich Farbe und Zuschnitten ist ein Storno jedenfalls immer ausgeschlossen und hat der AG den Auftrag, wie vereinbart, jedenfalls vollständig zu bezahlen.

11. Retouren

Ausgeschlossen von jeglicher Rücknahme (Retouren) sind alle vom AN angefertigten und bearbeiteten Waren. Sonstige Retourwaren werden vom AN nur dann angenommen, wenn diese noch originalverpackt und unbeschädigt sind und die Rücknahme vom AN schriftlich genehmigt wurde. In einem solchen Fall wird eine Manipulationsgebühr von 30% des Listenpreises des AN verrechnet. Die Frachtkosten für Retourwaren hat immer der AG zu tragen.

12. Produktänderungen

Der AN ist berechtigt, Änderungen im Design, der Farbe und auch in den Maßen seiner angebotenen Produkte vorzunehmen oder sie gänzlich aus dem Programm zu streichen. Kataloge, Broschüren, Prospekte und Muster bzw. Prototypen dienen nur der Illustration der Produkte und sind nicht verbindlich, was Qualität, Farbe und Ausführung betrifft.

13. Eigentumsrecht

Die gelieferten Waren bleiben so lange im Eigentum des AN, bis der AG alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren dient dem AN als Sicherheit für den kompletten offenen Saldo des AG und bezieht sich auch auf Kosten, die während des Geschäftsfalls aufgetreten sind, wie Fracht,

Zinsen für allfällige Rechnungen, Beschädigung von Waren, Mahnkosten etc. Der AG tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen und allfällige Eigentumsvorbehaltsrechte an den AN ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Im Falle einer Ver- oder Bearbeitung der Waren des AG bzw. Vermischen mit anderen Produkten des AN erwirbt der AN immer zur Gänze das Eigentum an dem so neu entstandenen (bearbeiteten) Produkt. Nach Übernahme der Ware verpflichtet sich der AG, solange diese nicht in sein Eigentum übergegangen ist, die Ware sorgfältig und sicher zu verwahren und gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu sichern. Der AG ist verpflichtet, dem AN von Pfändungen der Waren oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der AG ist verpflichtet, dem AN jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten sowie zu den Lagern des AG zu gewähren und dem AN die von diesem bearbeiteten Waren im Ausmaß der offenen Forderungen auszuhandigen.

14. Gewährleistung und Haftung

Der AG ist verpflichtet, die übergebene Ware des AN bei Übernahme unverzüglich und ordnungsgemäß zu prüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Offensichtliche Mängel und Fehlmengen sind unmittelbar nach Übernahme zu rügen. Im Falle einer Beanstandung ist der AG verpflichtet die Ware sachgemäß zu lagern. Die Beschreibung der Produkte stellt keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar. Lieferung- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem AN die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall oder Störung von Kommunikationsnetzen und Maschinen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des AN oder deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern eintreten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, hat der AN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den AN, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch ist bei sonstigem Ausschluss unverzüglich, längstens binnen einer Woche, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, schriftlich beim AN geltend zu machen. Aus dem Titel der

Gewährleistung hat der AG bei behebbaren Mängeln lediglich Anspruch auf Verbesserung und Nachtrag des Fehlenden, und nur wenn die Mängel bei der Leistungserbringung vom AN zu vertreten sind. Der AN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften. Für einen Verzug oder einer Unmöglichkeit der Leistung haftet der AN nur, soweit diese durch ihn zumindest grob fahrlässig zu vertreten sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in allen Fällen ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen oder Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG, ist im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit obliegt dem Geschädigten. Es ist ausgeschlossen, dass der AG Ansprüche aus Gewährleistung oder sonstige über das gesetzlich geregelte Maß hinaus gehende Ansprüche geltend machen kann. Die Regeln des ABGB, UGB und UN-Kaufrecht (im Falle grenzüberschreitender Geschäfte im Geltungsbereich dieses Gesetzes) sind im jeweiligen Zuständigkeitsbereich so anzuwenden, dass immer die für den AN jeweils günstigste Regelung gültig ist. Eine Gewährleistung für, vom AG bereit gestellte Materialien, ist in allen Fällen ausgeschlossen, auch wenn sich solche Ansprüche erst durch die Bearbeitung der Materialien durch den AN zeigen sollten.

15. Keine Haftung für Materialien des AG

Im Falle der Beistellung von Materialien (in der Regel elastische Bodenbeläge) durch den AG übernimmt der AN keine Gewährleistung für die Produzierfähigkeit von z.B. PRO-FIL Hochzügen, Pro-Fil Fertigecken außen und PRO-FIL Fertigecken Innen. Die für die Produktion notwendige Elastizität ist vorab vom AG zu abzuklären. Im Falle, dass die beigestellten Materialien nicht die notwendige Elastizität aufweisen oder aufgrund sonstiger Umstände für die Produktion ungeeignet sind, wird der AN unmittelbar nach durchgeführter Prüfung den AG informieren, welcher verpflichtet ist, die Retoure der unpassenden Materialien auf seine Kosten zu organisieren. Sämtlich aufgrund der frustrierten Arbeiten und Aufwendungen entstandenen Kosten des AN hat der AG zu tragen.

16. Gerichtsstand und Rechtswahl

Durch die schriftliche Auftragserteilung und schriftliche Vertragsannahme vereinbaren die Vertragsparteien als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das für Wernberg/Österreich sachlich zuständige Gericht. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem AN und dem AG ist jedenfalls, auch bei grenzüberschreitenden Geschäften immer Österreichisches Recht anzuwenden.